



BAYERISCHER SCHACHBUND E.V.

FINANZORDNUNG

in der Fassung vom 29. Juni 2019

Herausgeber: Bayerischer Schachbund e.V. (Ralph Alt, Bundesrechtsberater)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze	2
2. Abschnitt: Mitgliedsbeiträge	4
3. Aufwandserstattung an Funktionär	5
4. Bezirksverbände und BSJ	6
5. Turnierzuschüsse	6
6. Vergütungen und Reisekosten	6
7. Kassenprüfung	9
Anhänge:	
Richtlinien für die Gewährung von Turnierzuschüssen	10
Aktuelle Reisekostensätze	12

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

1.1 Allgemein

Die Finanzwirtschaft des BSB ist sparsam zu führen. Hierbei sind die Grundsätze des BLSV, die staatlichen Regelungen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

1.2 Aufgaben der Schatzmeisters

1.2.1 Der Schatzmeister ist für die Kassen- und Buchführung, insbesondere die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Veränderung der Vermögensstände nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich. Er ist für die Vorbereitung des Haushaltsplans, für seine Einhaltung sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

1.2.2 Der 1. und 2. Schatzmeister regeln die Aufgabenverteilung untereinander einvernehmlich. In Streitfällen entscheidet das Präsidium. Soweit in diesen Bestimmungen von dem Schatzmeister die Rede ist, sind beide oder der nach der Aufgabenverteilung jeweils zuständige Schatzmeister gemeint.

1.3 Haushaltsplan

1.3.1 Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des BSB. Er wird jährlich für das folgende Geschäftsjahr vom Schatzmeister unter Berücksichtigung zu erwartender Einnahmen und Ausgaben vorbereitet und vom Präsidium der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Bundesversammlung beschließt zugleich über die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Positionen.

1.3.2 Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sollen sich ausgleichen.

- 1.3.3 Die Bewirtschaftung der Haushaltspositionen obliegt den Titelverwaltern. Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die Mittel in Höhe und nach Zweckbestimmung entsprechend dem Haushaltsplan einzusetzen.
- 1.3.4 Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel werden nicht auf das nächste Jahr übertragen.
- 1.3.5 Sind Haushaltsmittel eines Titels oder die Summe gegenseitig deckungsfähiger Haushaltspositionen verbraucht, dürfen weitere Zahlungen nur bei Rechtsverpflichtung oder mit Zustimmung des Präsidentenvorgesehen werden. Die Überschreitung eines Haushaltsansatzes oder der Summe gegenseitig deckungsfähiger Haushaltspositionen durch den Titelverwalter ist schriftlich von diesem zu begründen. Reichen die für das laufende Jahr eingestellten Mittel insgesamt oder in einzelnen Kapiteln nicht aus, so hat das Präsidium der Bundesversammlung einen Nachtragshaushalt vorzulegen.
- 1.3.6 Mitglieder des Bundes oder Dritte können vorbehaltlich der folgenden Vorschriften aus dem Haushaltsplan keine Rechte ableiten.

1.4 Jahresabschluss

1.4.1 Der Jahresabschluss muss enthalten:

- den Anfangs- und Endbestand des Vermögens (Kassen- und Bankbestände, Forderungen, Verbindlichkeiten, Sachvermögen), sowie die Zu- und Abgänge zu den einzelnen Vermögensbestandteilen,
- eine übersichtliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- eine gesonderte Darstellung der Verwendung der Staatsmittel.

1.4.2 Er soll eine Gegenüberstellung zu den Positionen des Haushaltsplans enthalten und zu erwartende Fragen durch Erläuterungen vorweg klären.

1.4.3 Größere Haushaltsüberschreitungen sind kurz zu begründen.

1.5 Zahlungsanweisungen

1.5.1 Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über ein Bankkonto des BSB abzuwickeln.

1.5.2 Die Zeichnungsberechtigung über Bankkonten wird vom Präsidium geregelt.

1.5.3 Der Schatzmeister prüft vor Anweisung deren sachliche und rechnerische Richtigkeit.

1.5.4 Zahlungen, die nicht im Zusammenhang mit Erstattung von Aufwendungen nach dieser Kassenordnung¹ oder mit der Gewährung von im Haushalt ausgewiesenen Zuschüssen stehen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

1.6 Abrechnung

1.6.1 Soweit Abrechnungen erforderlich sind, sollen sie in übersichtlicher und lesbarer Darstellung erfolgen. Der Aufwand für Sachbedarf darf nicht mit Erstattung von Zeitaufwand vermischt werden. Pauschalen und Einheitspreise sind zu belegen.

¹ Nunmehr „Finanzordnung“ genannt.

- 1.6.2 Der Abrechnung sind, soweit zur Glaubhaftmachung erforderlich oder soweit vorhanden, Belege beizufügen. Soweit Belege fehlen, soll der Abrechnende die Richtigkeit der Angaben versichern.
- 1.6.3 Der Schatzmeister kann Auszahlungen verweigern oder zurückstellen, wenn die Abrechnung nicht prüfbar ist, notwendige Belege fehlen oder die Begründung für eine Überschreitung des Haushaltsansatzes fehlt oder Zweifel an der Berechtigung des Anspruchs besteht. Der Schatzmeister hat die Erstattung von Aufwendungen zu verweigern, wenn diese nicht zeitnah (grundsätzlich im Jahr der Ausgabe, spätestens jedoch bis 30.9. des Folgejahres) geltend gemacht werden.
- 1.6.4 Abrechnungen eines Schatzmeister sind vor Erstattung vom anderen Schatzmeister (hilfsweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten) zu prüfen und zur Erstattung freizugeben.

1.7 Vorschüsse

Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die zu erwartenden Aufwendungen ausbezahlt werden. In dem Antrag sind die zu erwartenden Aufwendungen, ggf. unter Hinweis auf die in früheren Geschäftsjahren angefallenen Aufwendungen, darzulegen. Der Vorschuss ist zeitnah, spätestens zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres abzurechnen.

2. Abschnitt: Mitgliedsbeiträge

2.1 Beitragserhebung

2.1.1 Der Schatzmeister erstellt unverzüglich nach Veröffentlichung der Mitgliederliste gemäß der Mitgliederverwaltungsordnung per 31.12. des abgelaufenen Jahres² die Rechnungen über die von den Vereinen abzuführenden Beiträge (§ 36 der Satzung). Beiträge/Umlagen des DSB werden in der Rechnung des BSB an die Vereine ausgewiesen.

Die Rechnung kann durch andere Formen elektronischer Übermittlung ersetzt werden. Sie kann auch unmittelbar mit der Ausgabe der Mitgliederliste verbunden werden. In der Rechnung ist ein bestimmter Zahlungstermin unter Beachtung der Fristen des § 14 der Satzung zu setzen.

2.1.2 Beschwerden der Vereine über die Höhe der in Rechnung gestellten Beiträge richten sich, soweit Streit über die Anzahl der Mitglieder des Vereins besteht, nach der Mitgliederverwaltungsordnung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Zahlungspflicht.

2.1.3 Als Mitgliedsbeiträge werden für Erwachsene, welche zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr vollendet haben, 12,- EUR pro Jahr erhoben. Für Erwachsene, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18 Lebensjahr, nicht jedoch das 25. Lebensjahr vollendet haben, werden als Mitgliedsbeiträge zusätzlich zum Beitrag an die Bayerische Schachjugend 4,- EUR erhoben.

² Der Stand zum Ablauf des 31.12. = Stand per 01.01. des Folgejahres.

2.2 Zahlungsrückstände

- 2.2.1 Erfolgt bis zu dem vom Schatzmeister in der Beitragsrechnung festgesetzten Zahlungs-termin keine oder nur teilweise Zahlung, so hat der Verein für jeden angefangenen Monat des Verzugs einen Säumniszuschlag von eins vom Hundert (1%) des rückständigen, auf volle 10,00 EUR abgerundeten Betrages, mindestens aber 1,00 EUR zu entrichten. Auf Säumniszuschläge und sonstige Nebenleistungen wird ein Säumniszuschlag nicht erhoben. Bei Härtefällen und Unbilligkeit kann der Schatzmeister auf den Säumniszuschlag verzichten.
- 2.2.2 Bei Überweisungen gilt eine Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn die Gutschrift auf dem Bankkonto des Bayerischen Schachbund e.V. spätestens 10 Tage nach Fälligkeit erfolgt.
- 2.2.3 Die Sperre von Vereinen wegen der Nicht-Erfüllung offener Forderungen wird im offiziellen Veröffentlichungsmedium des Bundes (§ 48 der Satzung) und im Bayernsport veröffentlicht. Dasselbe gilt für den Wegfall der Sperre.

2.3 Sonstige Forderungen

Für andere Forderungen, die der Bayerische Schachbund e.V. einem Verein in Rechnung stellt, gelten die Regelungen dieses Abschnitts über die Folgen des Zahlungsverzugs entsprechend.

3. Abschnitt: Aufwandserstattung an Funktionäre

3.1 Aufwandsersatz

Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und von einem Organ des BSB beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und unter Beachtung der Grundsätze der Nr. 1 dieser Finanzordnung. Für die Abrechnung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Finanzordnung über Abrechnung und Vorschüsse entsprechend.

Sie erhalten Ersatz der Reisekosten und des Verpflegungsmehraufwandes nach den Bestimmungen des Abschnitts über Reisekostenerstattung sowie Ersatz der notwendigen Sachaufwendungen.

3.2 Arbeits- und Zeitaufwand

- 3.2.1 Referenten und Beauftragte im Sinne des § 20 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 der Satzung können Erstattung des Zeitaufwandes oder des Arbeitseinsatzes nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums erhalten.
- 3.2.2 Dasselbe gilt für die entgeltliche Beauftragung oder Anstellung von Personen.
- 3.2.3 Die Schaffung von Stellen für Tätigkeiten, Anstellung von Personen für eine Tätigkeit, die über den Rahmen einer sozialversicherungsfreien Tätigkeit hinausgeht, bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

4. Abschnitt: Bezirksverbände und BSJ

4.1 Bezirksverbände (*entfallen*).

4.2 BSJ

- 4.2.1 Die Bayerische Schachjugend (BSJ) erhebt in Übereinstimmung mit § 36, Abs.5 der Satzung des Bundes für Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eigene Beiträge. Sofern Vereine oder Schachabteilungen aus der BSJ austreten oder ausgetreten sind, stehen die Beiträge für den betroffenen Personenkreis dem Bund zu. Die BSJ kann den Bund beauftragen, das Inkasso gemeinsam mit den Rechnungen des Bundes vorzunehmen.
- 4.2.2 Über die Verwendung der Mittel, die vom oder über den Bund an die BSJ gezahlt werden, legt die BSJ dem Bund unter Beachtung der Bestimmungen über Form und Inhalt des Jahresabschlusses Rechnung. Soweit der Zuschuss aus anderen Mitteln als den Eigenmitteln des Bundes gewährt wird, muss im Rechnungsabschluss oder einer anderen Übersicht die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel dargelegt werden.

5. Abschnitt: Turnierzuschüsse

- 5.1 Soweit im Haushaltsplan ein Zuschuss für die Ausrichtung eines Turniers enthalten ist, hat der Turnierausrichter Anspruch auf Ausgleich oder Minderung eines durch die Ausrichtung entstandenen Verlustes. Es gelten neben den allgemeinen Bestimmungen dieser Finanzordnung über Abrechnung und Vorschüsse die Richtlinien für die Gewährung von Turnierzuschüssen in der jeweils gültigen Fassung. (Anhang zu dieser Finanzordnung).
- 5.2 Soweit in den einem Turnierausrichter erwachsenen Aufwendungen Leistungen an die Teilnehmer enthalten sind, dürfen diese nur erstattet werden, wenn die Teilnehmer einen angemessenen Eigenbeitrag leisten.
- 5.3 Der Bewerber um die Ausrichtung eines zuschussfähigen Turniers legt dem Spielleiter zusammen mit der Bewerbung eine Kostenschätzung über die zu berücksichtigenden Einnahmen und die zu erwartenden zuschussfähigen Ausgaben (Ziff. 2, 3 des Anhangs „Turnierzuschüsse“) vor. Der Spielleiter legt die Kostenschätzung vor Vergabe der Turnierendurchführung dem Schatzmeister zur Prüfung vor.

6. Abschnitt: Vergütungen und Reisekosten

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Reisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen, die zu einer längeren Abwesenheit von der Wohnung führen und angeordnet oder genehmigt worden sind. Eine Reise im Sinne dieser Bestimmungen liegt auch dann vor, wenn das Reiseziel am Wohnort liegt. Die Anordnung

bzw. Genehmigung von Reisen obliegt, soweit nichts anderes geregelt ist, dem Präsidenten.

6.1.2 Die Reisekostenerstattung umfasst:

- Fahrtkostenerstattung,
- Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung,
- Verpflegungsmehraufwand,
- Übernachtungsgeld,
- Erstattung der Nebenkosten.

6.1.3 Die Dauer der Reise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung.

6.1.4 Bei Reisen, die von Dritten veranlasst werden, können die Reisekostenauslagen unter Zugrundelegung von deren Bestimmungen erstattet werden.

6.1.5 Bei Auslandsreisen können Tage und Übernachtungsgelder bis zu einer Höhe der in der Bundesrepublik steuerrechtlich anerkannten Erstattungssätze gezahlt werden.

6.1.6 Der Schatzmeister teilt den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums zum Jahresbeginn oder unverzüglich nach vom BLSV bekannt gemachten Änderungen die staatlichen Reisekostensätze, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts für die Berechnung des Erstattungsanspruches von Bedeutung sind, mit.

6.2 Fahrtkostenerstattung

6.2.1 Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar bei Benutzung von:

- Landfahrzeugen die zweite Klasse,
- Luftfahrzeugen die Touristen- oder Economyklasse,
- Schlafwagen die Spezial- oder Doppelbettklasse,
- einschließlich der Kosten für Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln, Befördern des Gepäcks, Bett- und Platzkarten und sonstiger Zuschläge.

6.2.2 Übersteigt die Fahrstrecke 400 km, wird bei Landfahrzeugen die 1. Klasse erstattet.

6.2.3 Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden ferner nicht erstattet, wenn das Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Soweit die Ermäßigung aufgrund der Benutzung einer Bahn-Card oder ähnlicher Vergünstigungen eintritt, trifft das Präsidium Bestimmungen darüber, inwieweit Aufwendungen hierfür erstattet werden.

6.2.4 Für Strecken, die von einer oder mehreren Personen mit einem privaten Kraftfahrzeug (Kfz) zurückgelegt werden, wird Wegstreckenentschädigung in Höhe der staatlichen Reisekostensätze gewährt. Für Lehrgangs- und Turnierteilnehmer dürfen höchstens die staatsmittelfähigen Reisekostensätze angewendet werden.

6.3 Verpflegungsmehraufwand

- 6.3.1 Verpflegungsmehraufwand wird pauschal mit einem Tagegeld abgegolten. Die Höhe bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Reise geltenden staatlichen Reisekostensätzen.
- 6.3.2 Schließen die Übernachtungskosten das Frühstück mit ein bzw. entstehen dem Reisenden für das Frühstück keine Kosten, so ist das Tagegeld um 20% zu kürzen. Schließen die Übernachtungskosten Mittag und/oder Abendessen mit ein bzw. entstehen dem Reisenden für Mittag und/oder Abendessen keine Kosten, so ist das Tagegeld um jeweils 30% zu kürzen.

6.4 Übernachtungsgeld

- 6.4.1 Für die ohne Beleg erstattungsfähigen Übernachtungskosten gelten die staatlichen Reisekostensätze.
- 6.4.2 Übersteigen die notwendigen Übernachtungskosten diesen Satz, so werden die Mehrkosten gegen Vorlage der Rechnung in voller Höhe bis zu 40,00 Euro vergütet.
- 6.4.3 Übersteigen die Übernachtungskosten auch diesen Betrag, so wird der Mehrbetrag nur erstattet, wenn er vom Präsidenten oder vom Schatzmeister anerkannt worden ist.
- 6.4.4 Wird ein Schlafwagen benutzt, so werden diese Kosten unter Beifügung der Rechnung anstelle der Übernachtung vergütet.

6.5 Turnierteilnahme

Die Reisekostenerstattung für die Teilnehmer internationaler oder nationaler Schachveranstaltungen regelt der zuständige Titelverwalter im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen und unter Einhaltung der Höchstsätze dieses Abschnitts.

6.6 Lehrgänge

- 6.6.1 Der BSB kann Teilnehmern an Lehrgängen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bis zur Höhe der in diesem Abschnitt genannten Sätze erstatten. Dabei ist das Eigeninteresse der Lehrgangsteilnehmer bzw. das Interesse ihres Vereins entsprechend erstattungsmindernd zu berücksichtigen.
- 6.6.2 Der BSB kann für Lehrgänge Kursgebühren erheben.
- 6.6.3 Die Referenten erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und eine Vergütung in Höhe von 17,50 EUR je Unterrichteinheit. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei Prüfungen. Vor- und Nachbereitung ist mit dem genannten Satz abgegolten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in der Honorarvereinbarung bestimmt wird.
- 6.6.4 Ein Vergütung kann nur auf Grund einer Honorarvereinbarung gezahlt werden. Die Vereinbarung muss sich im Rahmen dieser Finanzordnung und der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel halten; über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

6.7 Schiedsrichter

Die bei Wettkämpfen des Bayerischen Schachbundes gemäß Tz. 3.1.4 der Turnierordnung (TO) eingesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten. Das Tageshonorar für Schach-Mannschaftsmeisterschaft (Tz. 3.2.8) beträgt einheitlich 50 € je Wettkampf. Für die anderen Turniere trifft das Präsidium eine Regelung.

7. Abschnitt: Kassenprüfung

- 7.1 Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres so rechtzeitig, dass der Prüfbericht der Bundesversammlung vorgelegt werden kann. Eine außerordentliche Prüfung hat stattzufinden in den Fällen, in denen das Präsidium, das Erweiterte Präsidium, die Bundesversammlung oder der Bundesrechtsberater im Rahmen eines Verfahrens (§ 42 der Satzung) dies anordnen.
- 7.2 Die Prüfung erstreckt sich auf den Vermögensbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung und der übrigen Regelwerke des BSB.
- 7.3 Die Buchungsunterlagen sind den Kassenprüfern im Original vorzulegen. Bei Fehlen ist eine Erklärung über den Grund vorzulegen. Die Vorlage von Belegkopien ist ausreichend, sofern der Schatzmeister nichtendabrechnende Stelle ist.
- 7.4 Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht. Dieser enthält
 - Angaben über Ort, Datum und Dauer der Prüfung sowie der anwesenden Personen,
 - eine Auflistung der vom Schatzmeister vorgelegten und überprüften Unterlagen sowie der fehlenden Unterlagen,
 - den Gegenstand der Prüfung,
 - eine Auflistung der Beanstandungen,
 - eine Erklärung darüber ob Entlastung erteilt werden kann.

Anhang zur Finanzordnung des Bayerischen Schachbundes

Turnierzuschüsse (Pkt. 5.1 und 5.2):

Es gelten die von der Bundesversammlung 2015 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Turnierzuschüssen:

1 Allgemein

- 1.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Zuschüsse, die der Bayerische Schachbund eV an die Ausrichter von Verbandsturnieren im Rahmen des Haushaltsplanes gewährt.
- 1.2 Turnierzuschüsse dienen ausschließlich dazu, einen Verlust des Ausrichters zu mindern oder auszugleichen.
- 1.3 Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt.

2 Einnahmen

- 2.1 Zu den Einnahmen des Turniers zählen grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Turnier zusammenhängenden oder aus Anlass des Turniers dem Ausrichter geleisteten Zahlungen oder anderen geldwerten Vorteile.
- 2.2 Nenn gelder sind für alle Spieler anzusetzen, für die nach der Turnierordnung oder der Turnierausschreibung des Bundesspielleiters Nenn geld zu entrichten ist.
- 2.3 Nicht zu den Einnahmen zählen
 - zweckgerichtete Zahlungen oder Leistungen an den Ausrichter, die auch zweckentsprechend verwendet worden sind,
 - Zuschüsse, die dem Ausrichter von dritter Seite bezahlt werden, wenn und soweit dem Ausrichter ein Defizit verbleibt.

3. Zuschussfähige Ausgaben

- 3.1 Zu den zuschussfähigen Ausgaben zählen nur die durch die Meisterschaft erwachsenen, ausschließlich durch sie veranlassten Kosten.
- 3.2 Es werden nur solche Ausgaben berücksichtigt, die durch die Teilnahme der nach der Turnierordnung teilnahmeberechtigten Spieler oder Spielerinnen oder der vom zuständigen Spielleiter eingeladenen oder zugelassenen Spieler oder Spielerinnen erwachsen sind (zuschussfähige Teilnehmer), soweit diese Ausgaben ausscheidbar sind.
- 3.3 Übernachtungskosten sind nur für notwendige Übernachtungen nach dem ersten und vor dem letzten Spieltag für zuschussfähige Teilnehmer anzusetzen. Für die Nacht vor dem

ersten und nach dem letzten Spieltag muss dargelegt werden, aus welchem Grund eine Anreise am ersten Spieltag und eine Abreise am letzten Spieltag nicht möglich oder zumutbar war.

- 3.4 Soweit an Teilnehmer oder Schiedsrichter Reisekosten erstattet werden, zählen diese nur insoweit zu den zuschussfähigen Reisekosten, als sie die nach der Reisekostenordnung zulässigen Beträge nicht übersteigen.
- 3.5 Verpflegung: Zuschussfähig ist ein angemessener Pauschalbetrag je Spieltag an die zuschussfähigen Teilnehmer.
- 3.6 Bei Geld- und Sachpreisen ist darzulegen, wer welchen Betrag erhalten hat.
- 3.7 Nicht zu den Ausgaben zählen:
 - Ausgaben, die mittels zweckgebundener Zuflüsse finanziert werden, soweit diese Zuflüsse auch bei der Ermittlung der Einnahmen nicht in Ansatz kommen (Nr. 2.3),
 - Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke (z.B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen),
 - Anschaffungen, sofern sie für einen über die Meisterschaft hinausgehenden Gebrauch bestimmt oder geeignet sind.

4 Abrechnung

- 4.1 Dem Antrag ist eine übersichtliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Turniers unter Beifügung von Belegen oder Belegkopien beizufügen. Die Aufstellung soll in übersichtlicher und lesbarer Darstellung erfolgen. Pauschalbeträge oder Einheitspreise sollen erläutert werden. Der Schatzmeister kann die Erstattung von Aufwendungen verweigern oder zurückstellen, wenn die Aufstellung nicht prüfbar ist oder notwendige Belege fehlen. Ausrichter können innerhalb des Budgetrahmens eine Aufwandspauschale für Kleinausgaben bei eintägigen Turnieren in Höhe von 25.- Euro, bei zweitägigen Turnieren in Höhe von 50.- Euro und bei Turnieren mit 7 bis 9 Tagen in Höhe von 200.- Euro abrechnen.
- 4.2 Der Antrag bzw. die Abrechnung sind zunächst an den zuständigen Spielleiter zu richten. Dieser prüft ihn und leitet ihn an den Schatzmeister weiter.

5 Vorschuss

Auf die bereits vor dem Veranstaltungstermin entstehenden Kosten kann auf Antrag ein Vorschuss gewährt werden. In dem Antrag sind die zu erwartenden Einnahmen und Aufwendungen und der Grund der Vorschussanforderung darzulegen.

Reisekostensätze (Abschnitt 6):

Wegstreckenentschädigungen

	Selbstfahrer	Je Mitfahrer
Lehrgangs- und Turnierteilnehmer	0,22 €	0,01 €
Andere Fahrten (Kongress, Sitzungen, Schiedsrichtereinsätze, sonstige zweckbestimmte Fahrten)	0,30 €	0,02 €

Tagegelder (Pkt. 6.3 bzw. 6.6 der Finanzordnung)

Ab 1.1.2014 ist jeweils nur der Kalendertag maßgeblich, eine Unterscheidung nach eintägiger und mehrtägiger Reise entfällt.

- Bei Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden: 12,-- €
 - bei Abwesenheit von 24 Stunden (ganzer Tag): 24,-- €
-